



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

7/SN-285/ME vom 4

GZ 600.802/2-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien

zum GESETZENTWURF
-GE/19
am: 16. FEB. 1993
seit 24.2.93 Rendite

D. Kugler
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Siess 2968

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
bezeichneten Gesetzesentwurf.

15. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.802/2-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Siess	2968	52.335/8-2/92 21. Dezember 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 16 (§ 104 Abs. 4 und § 222 Abs. 3):

Die Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 sieht vor,
daß im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften
mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) und der Fundstelle der
Stammfassung zu zitieren sind. Es ist klarzustellen, ob das
Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten
Rechtsvorschriften einer bestimmten Novelle oder die jeweils
geltende Fassung zur Rechtsvorschrift betrifft.

Das Zitat in § 104 Abs. 4 und § 222 Abs. 3 wäre daher
entsprechend dieser Richtlinie zu formulieren.

Zu Art. I Z 18:

Hier fehlt die Bezeichnung "Grundsatzbestimmung".

- 2 -

Zu Art. I Z 26:

In § 239 Abs. 2 sollte nach der Aufzählung der geänderten Vorschriften die Wendung ", in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993," eingefügt werden (vgl. Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990).

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. Februar 1993
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

